Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
Regionalverband Neckar-Alb 31.05.2021	Mit dem o. g. Bebauungsplan soll im Geltungsbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet nur im nördlichen und südöstlichen Randbereich als gemischte Baufläche und im übrigen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dem entsprechend ist der Bereich in der Raumnutzungskarte des Regionalplans größtenteils nicht als Siedlungsfläche dargestellt. Das Gebiet berührt ein Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) und einen regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet). In den Vorbehaltsgebieten haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.  In den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, soll durch die Träger der Bauleitplanung von der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden (Plansatz 3.1.1 G (8)). In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (Plansatz 3.2.2 (2)).  Gegenüber einer Neuparzellierung und Baulandentwicklung in diesem Bereich bestehen aus regionalplanerischer Sicht zunächst keine Bedenken. Ob weitere regionalplanerische Belange berührt werden, kann jedoch erst nach Vorlage eines Bebauungsplanentwurfs beurteilt werden ( z.B. Einzelhandelsregelung, erwartbare Bruttowohndichte).	Zur Kenntnis genommen.  Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen wurde für Tübingen ein Bedarf an Wohnbauflächen von 62 ha ermittelt und vom Regierungspräsidium anerkannt. Schon zum Zeitpunkt des Vorentwurfs zur Neuaufstellung des FNPs 2016/2017 konnte der Bedarf durch die geplanten Darstellungen nicht erfüllt werden. Zum anerkannten Bedarf fehlen 15,8 ha an Wohnbauflächen. Das ist, nach den Dichtewertansätzen des Regionalverbands Neckar-Alb (100 EW/ha) gerechnet, Wohnraum für 1.580 Personen. Damit ist nachvollziehbar erkennbar, dass sämtliche in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbauflächen zwingend für die Schaffung von Wohnraum entwickelt werden müssen.  In die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden für die Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen für Kilchberg das "Mittleres Gewand" (1,1 ha) und die "Hinterwiese" (1,2 ha) aufgenommen.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		In Tübingen-Kilchberg gibt es kaum noch
		unbebaute Arrondierungsflächen. In Be-
		tracht gezogen wurden ursprünglich die
		Flächen "Mittleres Gewand", "Hinter-
		wiese" und "Keltengrab". Eine genauere
		Untersuchung der Flächen führte dann zu
		einem Ausschluss der Fläche "Keltengrab"
		Ausschlaggebend für den Ausschluss der
		Fläche beim Keltengrab waren die städte-
		baulichen Zielsetzungen, möglichst flä-
		chenschonend und infrastrukturell gut an-
		gebundene innerörtliche oder ortsrand-
		nahe Arrondierungsflächen für Gebietsent
		wicklungen heranzuziehen und ein Aus-
		greifen in die freie Landschaft nach Mög-
		lichkeit zu vermeiden. Mit Entwicklung der
		Fläche beim Keltengrab wäre eine vollstän
		dig neue Gebietserschließung erforderlich
		und es wären zudem erhebliche Konflikte
		mit zu erwartenden Bodendenkmalen zu
		befürchten gewesen. Auf Grund der Lage
		am bislang baulich homogenen Ortsrand
		wäre mit weitergehenden flächenintensi-
		ven Ausgleichsmaßnahmen für bauliche
		Eingriffe zu rechnen, die neben dem Ver-
		lust durch die Baugebietsflächen selbst,
		immer auch mit weiteren Flächeneinbuße
		für die Landwirtschaft und somit für die
		Versorgung der Bevölkerung mit Nah-
		rungsmitteln einhergeht.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		Auf Grund der Wohnungsknappheit in Tübingen werden beide im Flächennutzungsplan für Kilchberg enthaltene Wohnbauflächen zukünftig zur Entwicklung anstehen müssen. Dabei wurde zunächst der Fokus auf die Entwicklung der "Hinterwiese" gelegt. Diese Entscheidung liegt darin begründet, dass mit dieser Entwicklung die Möglichkeit besteht, an innerörtlich vorhandene Straßen anzubauen und ortsstrukturelle Reparaturen durch Anbindung der vorhandenen Bebauungen entlang der Bahnhofstraße und der Lescherstraße an den Ort zu schaffen und in Verbindung mit der Rückstufung der Landes- zur Kreisstraße einen neuen Ortseingang zu formulieren.
Deutsche Bahn AG 14.05.2021	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.  Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:  Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.  Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.	Zur Kenntnis genommen. Es wird auf Grund des Abstandes zur Bahn nicht von Beeinträchtigungen auf das Plan- gebiet ausgegangen, dennoch wird ein Lärmgutachten im Rahmen des Bebau- ungsplanes eingeholt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.	
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 17.05.2021	Im Bereich dieser Maßnahmen befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen
PLEdoc GmbH 17.05.2021	Die PLEdoc GmbH bezieht sich auf die o.g. Maßnahme und teilt hierzu mit, dass die verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:  OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen  Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen  Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg  Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen  Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen  Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund  Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen  GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)  Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnimmt die PLEdoc GmbH den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Zur Kenntnis genommen

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Die PLEdoc GmbH bittet um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.  Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.  Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
Eisenbahn-Bundesamt	Ihr Schreiben ist am 14.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger	Zur Kenntnis genommen
19.05.2021	öffentlicher Belange.	1.0

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.  Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan "Hinterwiese" nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.  Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	DB Netz wird im weiteren Verlauf der Bau- leitplanung beteiligt.
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 16.3 – Kampfmittelbe- seitigungsdienst BW	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau- (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.  Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.  Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.  Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang.  Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)	Zur Kenntnis genommen  Eine Untersuchung auf Kampfmittel wird im weiteren Verlauf der Bauleitplanung veranlasst.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
Kath. Gesamtkirchengemeinde 08.06.2021	Zum Plankonzept des o. g. Bebauungsplanes gibt die kath. Gesamtkirchengemeinde keine Stellungnahme ab.	Zur Kenntnis genommen
BUND Landesverband Baden-Würt- temberg e.V. Regionalgeschäftsstelle Neckar- Alb  10.06.2021	Bei der rund 1,7 ha großen "Hinterwiese" handelt es sich um eine kartierte FFH-Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand B (s. auch hier). Prinzipiell ist es Aufgabe der Planungsbehörde, Entscheidungsgremien und Träger öffentlicher Belange über diese oder andere Schutzfaktoren zu informieren.  - Auch FFH-Mähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten sind zu erhalten, es sei denn eine Beeinträchtigung oder Zerstörung ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig und zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. (S. Anhang). Dies ist hier nicht der Fall.  Es handelt sich übrigens um die einzige FFH-Mähwiese in diesem Zustand in der näheren Umgebung (am Rammertrand und entlang des Neckars gibt es weitere) und damit ein wichtiger Biotop-Trittstein.  - Es handelt sich entgegen dem Aufstellungsbeschluss nicht um eine Fläche im Innenbereich (s. auch Foto im Anhang)., so dass die von der Stadtverwaltung angestrebte Bebauung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB hier nicht in Frage kommt. Der Landesverband Baden-Württemberg hält die Begründung, dass westlich und nördlich bereits einige Gebäude existieren, für die bisher kein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wurde, für nicht ausreichend um diese Wiese als "Innenbereich" zu definieren zumal: "Die landschaftsplanerische Einschätzung aus dem Rahmenplanentwurf für Kilchberg bescheinigt dem Gebiet Hinterwiese außerdem wichtige freiflächengestalterische und siedungsklimatische Qualitäten. Die Fläche ist Bestandteil der im Landschaftsplan dargestellten Grünzäsur am westlichen Ortsrand von Kilchberg" (Zitat aus der Beschlussvorlage).	Anregung wird zurückgewiesen  Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen wurde für Tübingen ein Bedarf an Wohnbauflächen von 62 ha ermittelt und vom Regierungspräsidium anerkannt. Schon zum Zeitpunkt des Vorentwurfs zur Neuaufstellung des FNPs 2016/2017 konnte der Bedarf durch die geplanten Darstellungen nicht erfüllt werden. Zum anerkannten Bedarf fehlen 15,8 ha an Wohnbauflächen. Das ist, nach den Dichtewertansätzen des Regionalverbands Neckar-Alb (100 EW/ha) gerechnet, Wohnraum für 1.580 Personen. Damit ist nachvollziehbar erkennbar, dass sämtliche in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbauflächen zwingend für die Schaffung von Wohnraum entwickelt werden müssen.  In die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden für die Deckung des

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Da der "Schnellbauparagraph" 13b BauGB mittlerweile in Verruf geraten ist, ist nachvollzieh-	Bedarfs an Wohnbauflächen für Kilchberg
	bar jedoch nicht akzeptabel, dass Gemeinden immer wieder versuchen, durch einige rand-	das "Mittleres Gewand" (1,1 ha) und die
	ständigen Gebäude angegriffene Außenbereiche zum Innenbereich zu deklarieren und damit den unproblematischeren § 13a BauGB anwenden zu können.	"Hinterwiese" (1,2 ha) aufgenommen.
		In Tübingen-Kilchberg gibt es kaum noch
	Beiden Paragraphen ist gemeinsam, dass man auf gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen und	unbebaute Arrondierungsflächen. In Be-
	Ausgleichsflächen – die auf der Gemarkung Tübingen selbst bei Rückgriff auf landwirtschaft-	tracht gezogen wurden ursprünglich die
	liche Flächen (die dann wiederum der Nahrungs- oder Futtermittelproduktion entzogen wer-	Flächen "Mittleres Gewand", "Hinter-
	den) mittlerweile Mangelware sind – verzichten darf.	wiese" und "Keltengrab". Eine genauere
		Untersuchung der Flächen führte dann zu
	- Gleichgültig, ob der Eingriff nach 13a, 13 b oder regulären Bebauungsplan geplant würde:	einem Ausschluss der Fläche "Keltengrab".
	Die Bebauung der "Hinterwiese" wäre ein weiterer Baustein zur Zersiedelung des Neckartals	Ausschlaggebend für den Ausschluss der
	zwischen Tübingen und Rottenburg. Schon jetzt werden Wohn-, Großschuppen- und Gewer-	Fläche beim Keltengrab waren die städte-
	begebiete, inklusive Straßen und Parkplätze sukzessive erweitert, "aufgefüllt" oder neu aus-	baulichen Zielsetzungen, möglichst flä-
	gewiesen. Hervorragende Böden werden endgültig vernichtet und die verbliebenen Frei-	chenschonend und infrastrukturell gut an-
	räume für Natur, Landwirtschaft und Naherholung werden fragmentiert, somit entwertet	gebundene innerörtliche oder ortsrand-
	und geraten in Gefahr, das nächste Baugebiet zu werden.	nahe Arrondierungsflächen für Gebietsent-
		wicklungen heranzuziehen und ein Aus-
	Aus den oben genannten Gründen lehnt der Landesverband Baden-Württemberg eine Be-	greifen in die freie Landschaft nach Mög-
	bauung der Hinterwiese ab. Insbesondere ist hier der Verzicht auf einen gleichartigen und	lichkeit zu vermeiden. Mit Entwicklung der
	gleichwertigen Ausgleich abzulehnen.	Fläche beim Keltengrab wäre eine vollstän-
	Ergänzend: Vermutlich würde auf dieser Fläche, wie in den Teilorten üblich, durch private	dig neue Gebietserschließung erforderlich
	Bauträger erstellte Einfamilien- und Reihenhäuser (also nicht Mietwohnungen mit Miet-	und es wären zudem erhebliche Konflikte
	preisbindung) dominieren, was sowohl dem Ziel des Flächensparens als auch den Klima-	mit zu erwartenden Bodendenkmalen zu
	schutzzielen der Stadt Tübingen widerspräche.	befürchten gewesen. Auf Grund der Lage
	Der BUND RV Neckar-Alb und der LNV AK Tübingen fordern stattdessen eine "nachhaltige	am bislang baulich homogenen Ortsrand
	Innenentwicklung" (Zitat Beschlussvorlage), wozu der Landesverband Baden-Württemberg	wäre mit weitergehenden flächenintensi-
	auch die Verringerung des (gerade in den Teilorten) immer noch bestehenden Leerstandes	ven Ausgleichsmaßnahmen für bauliche
	bei Wohn und (ehemaligen) Gewerbegebäuden zählen sowie die bessere Ausnutzung der	Eingriffe zu rechnen, die neben dem Ver-
	bereits bestehenden Gewerbeflächen.	lust durch die Baugebietsflächen selbst,

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Abschließend weist der Landesverband Baden-Württemberg darauf hin, dass gegen Deutschland aktuell ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des unzureichenden Zustandes der FFH-Lebensräume "Berg- und Flachlandmähwiesen" läuft. Genauso wie der Klimaschutz ist die Bewahrung und Entwicklung dieser Lebensräume nicht allein Aufgabe der Bundesre-	immer auch mit weiteren Flächeneinbußen für die Landwirtschaft und somit für die Versorgung der Bevölkerung mit Nah- rungsmitteln einhergeht.
	gierung, sondern auch der Länder, Landkreise und der Kommunen.	Auf Grund der Wohnungsknappheit in Tü- bingen werden beide im Flächennutzungs- plan für Kilchberg enthaltene Wohnbauflä-
	Rechtliche Grundlagen des Schutzes von FFH-Mähwiesen Die FFH-Mähwiesen sind durch eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften geschützt, die deren Erhalt und gegebenenfalls deren Wiederherstellung verpflichtend vorschreiben: So sieht die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, in Art. 3 Abs. 1 die Schaffung eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) vor, das die natürlichen Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie umfasst und den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet. Zu diesen LRT gehören die "Mageren Flachland-Mähwiesen" (LRT 6510) und die "Bergmähwiesen" (LRT 6520). Nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnah-	chen zukünftig zur Entwicklung anstehen müssen. Dabei wurde zunächst der Fokus auf die Entwicklung der "Hinterwiese" gelegt. Diese Entscheidung liegt darin begründet, dass mit dieser Entwicklung die Möglichkeit besteht, an innerörtlich vorhandene Straßen anzubauen und ortsstrukturelle Reparaturen durch Anbindung der vorhandenen Bebauungen entlang der Bahnhofstraße und der Lescherstraße an den Ort zu schaffen und in Verbindung mit der Rückstufung der Landes- zur Kreisstraße einen neuen Ortseingang zu formulieren.
	men, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie).	Da die Universitätsstadt Tübingen nur noch dort Baugebiete im Außenbereich entwickelt, wo sie Eigentümerin der Fläche ist, kann die Stadt mittels Bauverpflichtun- gen zur Flächenschonung im Außenbereich wirksam beitragen und bei Planung und

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
Offentificities belange	Nach Art. 11 der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zudem den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume zu überwachen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten eine Berichtspflicht an die EU nach Art. 17 der FFH-Richtlinie. Diese Pflichten erstrecken sich dabei auf das gesamte natürliche Verbreitungsgebiet der natürlichen Lebensräume, also auch auf FFH-Mähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten.  Innerhalb von FFH-Gebieten ist nach nationalem Recht, das die FFH-Richtlinie umsetzt, das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu beachten. Danach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets (hier: eines FFH-Gebiets) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen ist im Regelfall bei einer negativen Veränderung der Artenzusammensetzung einer FFH-Mähwiese anzunehmen.  Ein Umbruch von FFH-Mähwiese anzunehmen.  Ein Umbruch von FFH-Mähwiesen innerhalb von FFH-Gebieten stellt ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar (vgl. VG Bayreuth, Urt. vom 28.01.2010, B 2 K 09.739). Aber auch sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen – beispielsweise eine den Erhaltungszielen nicht dienende oder eine den im Rahmen der jeweiligen Schutzgebietsausweisung und Schutzgebietspflege für das FFH-Gebiet im Einzelnen festgelegten Pflegemaßnahmen widersprechende intensive Nutzung – können ein Projekt nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, 9 A 17/11).  Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).  Liegt ein Vers	Vergabe von Grundstücken auf eine angemessene Ausnutzung der Grundstücke hinwirken.  Ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren nach § 13a oder 13b BauGB ist nicht weiter angestrebt. Es ist vorgesehen, ein Vollverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht sowie Eingriffs-/Ausgleichsregelung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird die FFH-Mähwiese genau erfasst und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	eine Ausnahme vom Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zugelassen werden. Maßgeblich ist folglich, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Einzel-betriebliche Interessen reichen nicht aus. Die Ausnahmevorschrift ist eng auszulegen (vgl. EuGH, Urt. vom 26.10.2006, C 239/04), weshalb eine Ausnahme nur in besonderen, begründeten Einzelfällen zugelassen werden kann. Daneben kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Betracht kommen, wenn im Einzelfall die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Dies wird jedoch nur in atypischen Sonderfällen bei begründeten, durchgreifenden einzelbetrieblichen (privaten) Interessen möglich sein. Weitergehende Schutzvorschriften können sich aus Schutzgebietsverordnungen (z.B. aus Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen) ergeben. So kann zum Beispiel der Umbruch von Grünland (FFH-Mähwiesen) und/oder die Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln verboten sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen kann darüber hinaus sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG eine Schädigung von natürlichen Lebensräumen verursachen (sogenannter Biodiversitätsschaden). Ein Schaden oder eine Schädigung ist dabei eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource (Arten und natürlichen Ressource. Ist eine Schädigung eingetreten, hat der Verantwortliche die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (§§ 6 und 8 USchadG). Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 7 Abs. 2 USchadG bei einer unmittelbaren Gefahr einer Schädigung von FFH-Mähwiesen oder bei einem Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr Gefahrenabwehrmaßnahmen und bei einer bereits eingetretenen Schädigung von FFH-Mähwiesen Sanie-	Stellungnahme der Verwaltung
	rungsmaßnahmen anordnen. Zudem stellt die erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der - soweit keine behördliche Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechts-	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
offentlicher Belange	vorschriften erforderlich ist - nach § 17 Abs. 3 BNatSchG einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Dazu gehört beispielsweise der Umbruch von Grünland in Ackerland (vgl. hierzu das Urteil des VG Lüneburg, Urt. vom 20.02.2020, 2 A 109/17 sowie Urteil des BVerwG, Urt. v. 13.6.2019 - 4 C 4/18). Denn dadurch wird der Pflanzenbestand erheblich verändert. Hier greift auch nicht die "Landwirtschaftsklausel" des § 14 Abs. 2 BNatSchG, da diese lediglich die "tägliche Wirtschaftsweise" des Landwirts freistellt. Die Landwirtschaftsklausel gilt nicht für solche Veränderungen der Landschaft, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen.  Daher stellt auch eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung einer FFH-Mähwiese, beispielsweise aufgrund einer Intensivierung der Nutzung, einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar und ist nicht von der Landwirtschaftsklausel gedeckt, da sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht (vgl. § 14 Abs. 2 BNatSchG). Denn erklärtes Ziel des (europäischen und nationalen) Naturschutzes ist es, die FFH-Mähwiesen zu erhalten. Im Rahmen der Prüfung der Erheblichkeit sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu betrachten und insoweit die Flächengröße, die Dauer und Intensität der Nutzung und die naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche zu würdigen (Guckelberber in: Frenz/Müggen-borg, BNatSchG, 2. Aufl. 2015, § 14, Rn. 30 m.w.N.).  Die erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen ist innerhalb von FFH-Gebieten zudem nach der Cross Compliance-Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 zu sanktionieren.  Zudem stellt ein vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung vorgenommener Eingriff in eine FFH-Mähwiese innerhalb oder außerhalb von FFH-Gebieten eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG dar. Bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt innerhalb von FFH-Gebieten eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG vor.  Außerdem kann bei einer vorsätzlich oder leicht	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
orientificines belange	Die Zerstörung von FFH-Grünland verstößt darüber hinaus im Regelfall gegen das Grünlandumwandlungsverbot des § 27a LLG. Danach darf Dauergrünland nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden.  Im Übrigen bleibt eine Prüfung der Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sowie von weiteren einschlägigen Vorschriften von den obigen Ausführungen unberührt.  Wiederherstellung von Mähwiesen innerhalb von FFH-Gebieten durch freiwillige öffentlich-rechtliche Verträge Sowohl eine Verschlechterung der Qualitätsstufe, als auch der Verlust einer FFH-Mähwiese stellen eine unzulässige erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dar. Gestützt auf die naturschutzrechtliche Generalklausel nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 oder i.V.m. § 34 Abs. 2 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde angehalten, die Wiederherstellung einer erheblich beeinträchtigten FFH-Mähwiese innerhalb eines FFH-Gebietes anzuordnen. Darüber hinaus stellen Verschlechterungen von FFH-Mähwiesen sowohl innerhalb wie außerhalb von FFH-Gebieten einen Eingriff dar, der einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Folglich kann die untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung der FFH-Mähwiese in diesen Fällen auch nach § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG anordnen.  Maßnahmen der Bewirtschafter auf freiwilliger Basis sind jedoch hoheitlichen Maßnahmen vorzuziehen, weil:  die Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der FFH-Mähwiesen auf die Mitwirkung der Landwirte (durch die Pflege und Bewirtschaftung dieser Lebensraumtypen) angewiesen ist,  das Land Baden-Württemberg hierdurch geeignete Maßnahmen im Sinne der FFH-Richtlinie ergreift, um den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen zu gewährleisten und  die Wiederherstellung verschlechterter FFH-Mähwiesen durch den aufgezeigten Weg in der Regel schneller und effektiver erreicht w	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
Vodafone BW GmbH 14.06.2021	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leis-	Zur Kenntnis genommen
14.00.2021	ten.  Die Vodafone BW GmbH bittet die Stadtverwaltung Tübingen, sie am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Die Vodafone BW GmbH bittet dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 14.06.2021	Belange der Raumordnung / Bauleitplanung  Die Stadt Tübingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans "Hinterwiese" in Tübingen-Kilchberg. Der Aufstellungsbeschluss wurde 2015 gefasst.  Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Nach unserer Ansicht liegt nicht das gesamte Plangebiet im Innenbereich. Unseres Erachtens nach endet der Innenbereich südlich der Bebauung an der Bahnhofstraße.  Das Gebiet berührt einen Regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) sowie ein Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung im Regionalplan der Region Neckar-Alb. In den Vorbehaltsgebieten haben die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung. Es wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb vom 31.05.2021 verwiesen.  Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten, da beim derzeitigen Planungsstand noch keine weitere Stellungnahme abgegeben werden kann.	Zur Kenntnis genommen  Ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren nach § 13a oder 13b BauGB ist nicht weiter angestrebt. Es ist vorgesehen, ein Vollverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht sowie Eingriffs-/Ausgleichsregelung durchzuführen.  Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen wurde für Tübingen ein Bedarf an Wohnbauflächen von 62 ha ermittelt und vom Regierungspräsidium anerkannt. Schon zum Zeitpunkt des Vorentwurfs zur Neuaufstellung des FNPs

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		2016/2017 konnte der Bedarf durch die geplanten Darstellungen nicht erfüllt werden. Zum anerkannten Bedarf fehlen 15,8 ha an Wohnbauflächen. Das ist, nach den Dichtewertansätzen des Regionalverbands Neckar-Alb (100 EW/ha) gerechnet, Wohnraum für 1.580 Personen. Damit ist nachvollziehbar erkennbar, dass sämtliche in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbauflächen zwingend für die Schaffung von Wohnraum entwickelt werden müssen.  In die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden für die Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen für Kilchberg das "Mittleres Gewand" (1,1 ha) und die "Hinterwiese" (1,2 ha) aufgenommen.
		In Tübingen-Kilchberg gibt es kaum noch unbebaute Arrondierungsflächen. In Betracht gezogen wurden ursprünglich die Flächen "Mittleres Gewand", "Hinterwiese" und "Keltengrab". Eine genauere Untersuchung der Flächen führte dann zu einem Ausschluss der Fläche "Keltengrab". Ausschlaggebend für den Ausschluss der Fläche beim Keltengrab waren die städtebaulichen Zielsetzungen, möglichst flä-

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		chenschonend und infrastrukturell gut an-
		gebundene innerörtliche oder ortsrand-
		nahe Arrondierungsflächen für Gebietsent-
		wicklungen heranzuziehen und ein Aus-
		greifen in die freie Landschaft nach Mög-
		lichkeit zu vermeiden. Mit Entwicklung der
		Fläche beim Keltengrab wäre eine vollstän-
		dig neue Gebietserschließung erforderlich
		und es wären zudem erhebliche Konflikte
		mit zu erwartenden Bodendenkmalen zu
		befürchten gewesen. Auf Grund der Lage
		am bislang baulich homogenen Ortsrand
		wäre mit weitergehenden flächenintensi-
		ven Ausgleichsmaßnahmen für bauliche
		Eingriffe zu rechnen, die neben dem Ver-
		lust durch die Baugebietsflächen selbst,
		immer auch mit weiteren Flächeneinbußer
		für die Landwirtschaft und somit für die
		Versorgung der Bevölkerung mit Nah-
		rungsmitteln einhergeht.
		Auf Grund der Wohnungsknappheit in Tü-
		bingen werden beide im Flächennutzungs-
		plan für Kilchberg enthaltene Wohnbauflä-
		chen zukünftig zur Entwicklung anstehen
		müssen. Dabei wurde zunächst der Fokus
		auf die Entwicklung der "Hinterwiese" ge-
		legt. Diese Entscheidung liegt darin be-
		gründet, dass mit dieser Entwicklung die

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		Möglichkeit besteht, an innerörtlich vorhandene Straßen anzubauen und ortsstrukturelle Reparaturen durch Anbindung der vorhandenen Bebauungen entlang der Bahnhofstraße und der Lescherstraße an den Ort zu schaffen und in Verbindung mit der Rückstufung der Landes- zur Kreisstraße einen neuen Ortseingang zu formulieren.
	Belange des Grundwasser- und Bodenschutz Keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen
Landratsamt Tübingen Abteilung Recht und Natur-	Naturschutz	
schutz	1. Vorbemerkungen	
	Die untere Naturschutzbehörde kann zum Bebauungsplan zum Zeitpunkt der frühzeitigen Be-	Zur Kenntnis genommen
14.06.2021	teiligung noch nicht abschließend Stellung nehmen, da erforderliche Unterlagen fehlen. Ein	
	Beitrag zum Artenschutz, sowie ein Konzept zum Ausgleich der betroffenen FFH-Mähwiese sind im Zuge der erneuten Beteiligung nachzureichen, siehe unten.	Ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB ist nicht weiter ange-
	Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Es ist nicht vollständig mit bestehender Bebauung umschlossen. Die untere Naturschutzbehörde bittet um Prüfung, ob ein Verfahren nach § 13a Baugesetz (BauGB) hier zulässig ist.	strebt. Es ist vorgesehen, ein Vollverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht sowie Eingriffs-/Ausgleichsregelung durchzuführen.
	2. Allgemeine Hinweise	In diesem Zusammenhang wird die FFH-
	Der Bebauungsplan "Hinterwiese" soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufge-	Mähwiese genau erfasst und die notwen-
	stellt werden. Auch wenn im beschleunigten Verfahren auf eine förmliche Umweltprüfung und den Umweltbericht, sowie auf die Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung verzich-	digen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	tet werden kann, so sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Bestimmungen zu Umweltschäden nach § 19 BNatSchG weiterhin zu beachten.	
	3. Artenschutz Es wird empfohlen, zur Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten zunächst eine Habitatpotenzialanalyse durchzuführen. Abhängig von deren Ergebnis sind ggf. vertiefte Untersuchungen und die Erarbeitung von Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Bebauungsplan sollte der Einsatz insektenverträglicher Beleuchtung festgesetzt werden. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspricht eine insektenverträgliche Beleuchtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:	Es wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt (29.09.2020) durch Menz Umweltplanung. Das Ergebnis wird im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens berücksichtigt.
	- Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur im notwendigen Umfang und notwendiger Intensität.	
	- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit	
	- möglichst geringen Blauanteilen (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) und ohne UV-Anteil ausstrahlen.	
	- Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich.	
	- Einsatz von Leuchten mit Zeit- oder Sensoren-gesteuerten Abschaltungsvorrichtungen oder Dimm-Funktion.	
	- Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren.	
	- Verwendung von Leuchten, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen.	
	- Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten.	
	- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen.	
	- Staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten	12

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	- zu verhindern.	
	- Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).	
	Sind Gebäude mit großflächiger Verglasung geplant, ist das Kollisionsrisiko für Vögel zu minimieren. Die Vogelwarte Sempach bietet hierzu umfangreiche Informationen: https://vogelglas.vogelwarte.ch/	
	4. Schutz von FFH-Lebensraumtypen Im Plangebiet befindet sich eine FFH-Mähwiese in gutem Erhaltungszustand (B). Die Inanspruchnahme von FFH-Mähwiesen wird von der unteren Naturschutzbehörde sehr kritisch gesehen. Wegen dem hohen Verlust bzw. der Verschlechterung solcher Wiesen innerhalb von FFH-Gebieten läuft zurzeit gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union. FFH-Mähwiesen sind auch außerhalb von FFH-Gebieten über das Umweltschadensgesetz (USchG) geschützt. Nach derzeitiger Interpretation der Rechtslage geht die Naturschutzbehörde davon aus, dass eine Enthaftung i.S. USchadG dann eintritt, wenn zuvor nachteilige Auswirkungen ermittelt und ausgeglichen werden, d.h. ortsnah und funktionsidentisch (europarechtskonforme Interpretation von § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Hierzu muss eine geeignete Fläche, die bisher nicht den Status einer FFH-Mähwiese oder Mähwiesenverlustfläche hat, zu einer FFH-Mähwiese entwickelt werden. Empfohlen wird zum Ausgleich einer FFH-Mähwiese im Zustand B ein Ausgleich im Verhältnis von min. 1:1,2. Ein entsprechendes Konzept ist auszuarbeiten und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Fläche zu den Ausgleichszwecken gesichert sein. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb gemeindeeigener Grundstücke müssen entweder mit einer dinglichen Sicherung über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Grundbucheintrag) oder eine Baulast als öffentlich-rechtliche Ver-	Zur Kenntnis genommen Derzeit wird ein Mähwiesenkonzept von der Stadt Tübingen ausgearbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	pflichtung des Grundstückseigentümers gegenüber der Baubehörde gesichert sein. Eine Beschreibung des sachlich-funktionellen Zusammenhangs zwischen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffen im Plangebiet reicht grundsätzlich nicht als Zuordnung im Sinne von § 9 Abs. 1a Satz 2 und § 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB aus.	
	5. Sonstiges Öffentliche Grünflächen sollten möglichst naturnah und insektenfreundlich unter Verwendung einheimischer Arten gestaltet werden. Auch für die Pflanzgebote sollte die Verwendung einheimischer, standortgerechter Arten festgesetzt werden. Es wird darum gebeten, im Bebauungsplan auf das Verbot von Schottergärten hinzuweisen (vgl. § 21a Landesnaturschutzgesetz und § 9 Landesbauordnung).	Zur Kenntnis genommen
	Umwelt und Gewerbe  1. Gesetzliche Vorgaben	
	1.1 Art der Vorgabe Grundwasserschutz: Die Ausweisung von Baugebieten in der Zone III A ist zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen der Wasserschutzgebiets-VO hingewiesen wird und soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich verringert wird.	Zur Kenntnis genommen
	Niederschlagswasserbeseitigung: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Abfallrecht: Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit.	
	1.2 Rechtsgrundlage	
	Grundwasserschutz: § 7 Ziffer 1 der Wasserschutzgebietsverordnung "Steinwiesen" vom 14.01.2016	
	Niederschlagswasserbeseitigung: § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz	
	Abfallrecht: § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz	
	2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)	Zur Kenntnis genommen
	Grundwasserschutz: Das Plangebiet liegt in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Steinwiesen". In den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die Bestimmungen der Wasserschutzgebiets-VO hinzuweisen. Um die Grundwasserneubildung nicht wesentlich zu beeinträchtigen ist im Zuge der weiteren Planung dafür Sorge zu tragen, dass die zu versiegelnden Flächen auf das unabdingbare Maß reduziert werden. Wo immer es unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes möglich ist, sind Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) wasserdurchlässig zu gestalten.	
	Niederschlagswasserbeseitigung: Im Zuge der weiteren Planung sind die Möglichkeiten einer dezentralen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers zu prüfen.	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Abfallrecht: Im Hinblick auf das Gebot zur Abfallvermeidung und zur Schonung knapper Deponiekapazitäten ist bei der weiteren Planung dafür Sorge zu tragen, dass durch die Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.	
	Hinweise Bodenschutz: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für die künftigen Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vorliegen.	Zur Kenntnis genommen
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
15.06.2021	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	
	Geotechnik  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zur Kenntnis genommen

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen, Schwemmlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.  Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.  Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.  Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnis genommen
	Mineralische Rohstoffe	Zur Kenntnis genommen

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
	Grundwasser  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.  Auf die Lage der Planfläche in Schutzzone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Steinwiesen" wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Zur Kenntnis genommen
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Zur Kenntnis genommen
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnis genommen
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stutt- gart	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bereits im Zuge der Neuaufstellung des FNP hatte das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung im Jahr 2017 erhebliche Bedenken gegen dieses Plangebiet vorgetragen	Anregung wird zurückgewiesen
Ref. 83.1 – Inventarisation: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege	(siehe Anlage, Seite 2, drittletzter Absatz). Im Rahmen der Anhörung zu dem Neubauvorhaben Bahnhofstraße 7 (OT Kilchberg), das sich im Nordwesteck des hier geplanten Baugebietes befindet, hat Frau Roggenbuck-Azad in ihrer Stellungnahme vom 12.03.2021 (siehe Anlage) begründet, warum dieses Baufenster aus Gründen des Umgebungsschutzes bzw. auch aus städtebaulicher Sicht nicht möglich ist. Die denkmalfachlichen Belange sind hier auch in	Die geplante Baugebietsentwicklung der "Hinterwiese" ist eine städtebaulich ange- strebte Entwicklung. Das heute als Exklave wirkende Wohn- und Gewerbegebiet zwi- schen Lescherstraße und Bahnhofstraße

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
02.08.2021	Hinblick auf das hier geplante Baugebiet ausführlich dargestellt, so dass hier inhaltlich darauf verwiesen werden kann. Daher werden gegen die Ausweisung des Wohngebietes auch in diesem Verfahrensschritt erhebliche Bedenken vorgetragen.	kann über eine, dem Ort angemessene, städtebauliche Entwicklung an die Ortsmitte von Kilchberg angebunden werden und sich in den Ort integrieren. Dies ist zur strukturellen Gebietsstärkung planerisches Ziel. Weiterhin ist städtebauliches Ziel die Bahnhofstraße, die nach Inbetriebnahme der B 28a von ihrer Verkehrsfunktion entlastet und damit beruhigt werden kann, als innerörtliche Straße mit angrenzenden Nutzungen zu entwickeln und die bereits heute vorhandene städtebaulich wirksame straßenbegleitende Bebauung auf der Nordseite der Bahnhofstaße an den Ort anzubinden.  Mit dem Bau der B 28 neu und den damit verbundenen Unterführungsbauwerken haben sich die Bezüge des Schlosses mit Schlossgarten zur freien Landschaft bereits sehr stark verändert. Ähnliches gilt für die Bezüge des Schlosses in die freie Landschaft durch bestehende Bebauungen entlang der Bahnhofstraße und der Lescherstraße.  Aufgrund dieser heutigen Randbedingungen und Vorprägungen ist es städtebauliches Ziel, Schloss Kilchberg mit Schlossgarten und Ensemble über rücksichtsvolle Siedlungszusammenhänge dreiseitig bau-

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		lich einzubinden, das Ortsbild unter Wah- rung wichtiger Sichtbezüge entsprechend weiter zu entwickeln. Mit der Entwicklung des Baugebiets erhält die Ortschaft Kilch- berg einen neuen Ortseingang.
		Das Landesamt für Denkmalpflege wurde in den Prozess der Formulierung des Auslobungstextes für eine städtebauliche Mehrfachbeauftragung eingebunden. Es wird im weiteren Verlauf der Mehrfachbeauftragung informiert und zum Entscheidungsgremium geladen.
	2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach bisherigem Wissenstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Etwa 100 m westlich des Plangebietes befindet sich jedoch das Kulturdenkmal gem. §2 "Siedlung der Jungsteinzeit" dessen genaue Ausdehnung unbekannt ist. Bei Ausgrabungen etwa 500 m westlich des Plangebietes wurden in z.T. erheblicher Tiefe	Zur Kenntnis genommen
	Hausbefunde einer Siedlung der frühen Jungsteinzeit dokumentiert.  Bauvorgreifende Maßnahmen sind nicht erforderlich, das Landesamt für Denkmalpflege bittet jedoch den Beginn der Erschließungsarbeiten drei Wochen im Voraus mitzuteilen, um eine archäologische Begleitung sicherzustellen.	

Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

#### Bebauungsplan "Hinterwiese" Tübingen – Kilchberg Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15.05.2021 – 14.06.2021

Behörde oder sonstiger Träger

öffentlicher Belange		
	Das Landesamt für Denkmalpflege verweist außerdem auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 83.2 – Denkmalkunde  10.07.2021  Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans - in Auszügen, nur betreffend, das Plangebiet Hinterwiese Kilchberg	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Auch wenn bezüglich einzelner Bauflächen keine grundlegenden Bedenken bestehen sollten, können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten. Dies gilt ganz besonders für gewerbliche Bauflächen und Flächen zu Sondernutzungen. Diese können z.B. aufgrund ihrer Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) beachtliche räumliche Wirkungen entfalten. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen auf die gem. § 15/3 DSchG geschützte Umgebung dieser Kulturdenkmale nicht auszuschließen. Im Einzelnen ist vorzutragen: Hinweise und Empfehlungen:  ()  • Tübingen-Kilchberg, Entwicklungsflächen Wohnen Hinterwiese Kilchberg besitzt mit seinem Schloss und dem alten Dorfkern die Qualität einer Gesamtanlage. Das Schloss selbst, ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, wurde zudem von der Regionalplanung als regional bedeutsam eingestuft. Das Plangebiet, das sich in der unmittelbaren und gem. §15/3 DSchG geschützten	Anregung wird zurückgewiesen  Die geplante Baugebietsentwicklung der "Hinterwiese" ist eine städtebaulich angestrebte Entwicklung. Das heute als Exklave wirkende Wohn- und Gewerbegebiet zwischen Lescherstraße und Bahnhofstraße kann über eine, dem Ort angemessene, städtebauliche Entwicklung an die Ortsmitte von Kilchberg angebunden werden und sich in den Ort integrieren. Dies ist zur strukturellen Gebietsstärkung planerisches Ziel. Weiterhin ist städtebauliches Ziel die Bahnhofstraße, die nach Inbetriebnahme der B 28a von ihrer Verkehrsfunktion entlastet und damit beruhigt werden kann, als

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Umgebung des Schlosses befindet, würde die dort noch freie Blickachse auf das Schloßareal versperren. Somit bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Areals als Wohngebiet. ()	innerörtliche Straße mit angrenzenden Nutzungen zu entwickeln und die bereits heute vorhandene städtebaulich wirksame straßenbegleitende Bebauung auf der Nordseite der Bahnhofstaße an den Ort anzubinden.  Mit dem Bau der B 28 neu und den damit verbundenen Unterführungsbauwerken haben sich die Bezüge des Schlosses mit Schlossgarten zur freien Landschaft bereits sehr stark verändert. Ähnliches gilt für die Bezüge des Schlosses in die freie Landschaft durch bestehende Bebauungen entlang der Bahnhofstraße und der Lescherstraße.  Aufgrund dieser heutigen Randbedingungen und Vorprägungen ist es städtebauliches Ziel, Schloss Kilchberg mit Schlossgarten und Ensemble über rücksichtsvolle Siedlungszusammenhänge dreiseitig baulich einzubinden, das Ortsbild unter Wahrung wichtiger Sichtbezüge entsprechend weiter zu entwickeln. Mit der Entwicklung des Baugebiets erhält die Ortschaft Kilchberg einen neuen Ortseingang.
		Das Landesamt für Denkmalpflege wurde in den Prozess der Formulierung des Aus-
		lobungstextes für eine städtebauliche Mehrfachbeauftragung eingebunden.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		Es wird im weiteren Verlauf der Mehrfach- beauftragung informiert und zum Ent- scheidungsgremium geladen.
Terranets bw GmbH Abt. Planung und Bau 17.05.2021	Terranets bw Anlagen sind im angefragten Bereich nicht betroffen, bitte haben Sie Verständnis bei der Vielzahl von Anfragen das auch wir eine Online-Auskunft als Hilfsmittel nutzen. Für zukünftige Anfragen wäre es hilfreich, wenn Sie folgende oder andere Formulierung in Ihren Anfragen mit aufnehmen würden:  Geht eine Äußerung Ihrerseits bis zu diesem Termin nicht ein, gehen wir davon aus, dass Ihre Belange bei der Planung ausreichend berücksichtigt beziehungsweise nicht berührt sind.  Bei Betroffenheit oder Näherung unserer Anlagen, erhalten Sie selbstverständlich eine ausgiebige Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen
Landesnaturschutzverband BW 17.05.2021	Der Landesnaturschutzverband BW hat die Unterlagen an ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort weitergeschickt.  Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, so bitten wir Sie, dies nicht als Zustimmung zu der Planung zu werten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort sind leider auf Grund der hohen Inanspruchnahme zeitlich nicht immer in der Lage, eine Stellungnahme zu erarbeiten.	Zur Kenntnis genommen